

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1705

Angebotsplanung Sonderpädagogik Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Trägerschaften für die Jahre 2015–2018

1. Ausgangslage

1.1 Kantonale Zuständigkeit

Als Folge der vom solothurnischen Stimmvolk am 14. April 2013 beschlossenen Änderung von Artikel 105 der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) ist der Kanton seit dem 1. Januar 2014 für die Führung der sonderpädagogischen Institutionen zuständig. Als erster massgebender Schritt wurden in diesem Zusammenhang die fünf Heilpädagogischen Sonderschulen der Gemeinden übernommen. Die Liegenschaften wurden käuflich erworben, die Mitarbeitenden haben seit dem 1. Januar 2014 kantonale Anstellungsverträge. Mit diesen fünf Schulen wird seither kantonsweit eine sonderpädagogische Grundversorgung sichergestellt. Führung, Betrieb und Finanzierung der Heilpädagogischen Schulzentren werden heute durch die neue Abteilung Heilpädagogisches Schulzentrum (HPSZ) im Volksschulamt (VSA) gewährleistet.

1.2 Private Institutionen

Ergänzend zum HPSZ werden angesichts der spezifischen Behinderungsformen aber auch weiterhin spezialisierte Sonderschulen und Therapieinstitutionen benötigt. Diese werden seit rund 30 Jahren von privater Seite (Vereine, Stiftungen) geführt und seit dem Rückzug der Invalidenversicherung (2008) massgebend durch den Kanton finanziert. Es werden grundsätzlich vollkostendeckende Pauschalen für die im Einzelfall gemäss § 37^{ter} Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ verfügte Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen entrichtet. Die Vorgaben für die Berechnung der Pauschalen werden jeweils durch jährliche Beschlüsse (letztmals durch RRB Nr. 2014/1158 vom 1.7.2014) verbindlich festgehalten.

Die Zahl der privaten Institutionen hat sich seit 2008 gemäss kantonomer Strategie und Planung um vier Trägerschaften vermindert. Verschiedene (kleine) Anbieter konnten zu einer Zusammenarbeit beziehungsweise Zusammenlegung motiviert werden. Dadurch konnte die Angebotsstruktur wesentlich vereinfacht und die Angebotsformen deutlich vergleichbarer ausgestaltet werden. Heute bestehen noch sechs Sonderschulen, zwei Therapieinstitutionen und die interne Schule der Solothurner Spitäler AG (SoH). Nebst einer weiteren für 1. Januar 2015 vorgesehenen Fusion wird sich gemäss der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 (RRB Nr. 2013/934 vom 28.5.2013) diese Struktur mittelfristig nicht mehr wesentlich verändern.

1.3 Strategische Entscheide

Die Vorgaben für eine transparente, rechtsgleiche und mit der Regelschule koordinierte Sonderpädagogik sind im Kanton Solothurn gelegt. Die operative Umsetzung wird bestimmt durch die §§ 5 ff. und 37 ff. VSG, das Konzept Sonderpädagogik 2020 (RRB Nr. 2013/935 vom

¹⁾ BGS 413.111.

28.5.2013), die Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020 (RRB Nr. 2013/934 vom 28.5.2013), den Leitfaden Sonderpädagogik (2013) sowie die entsprechenden Budgetmittel und Indikatoren im Globalbudget Volksschulamt.

Die dargestellte Neuordnung der kantonalen Zuständigkeit erfordert zusätzliche strategische Entscheide in der Kompetenz des Regierungsrates (§§ 5 Abs. 3 und 99 Abs. 1 VSG):

- Entscheid, welche privaten Trägerschaften sonderpädagogische Aufgaben im Auftrag des Kantons erbringen sollen;
- Festlegen der Grundsätze, wie im Bereich Sonderpädagogik zukünftig mit notwendigen Bauprojekten privater Trägerschaften, namentlich deren Planung und Finanzierung, vorzugehen ist;
- Bestimmen, wie die bereits geplanten und grundsätzlich unbestrittenen Bauprojekte privater Trägerschaften abzuwickeln sind.

Diese Entscheide werden in diesem und zwei weiteren Beschlüssen (RRB Nr. 2014/1706 und RRB Nr. 2014/1707) zeitgleich getroffen.

2. Erwägungen

In den privaten sonderpädagogischen Institutionen werden spezifische Therapien, Förder- und Schulangebote für Kinder bereitgestellt, die als Folge ihrer spezifischen Behinderung weder die Regelschule noch eine Schule des kantonalen heilpädagogischen Schulzentrums (HPSZ) besuchen können. Gemäss kantonomer Angebotsplanung Sonderpädagogik werden diese privaten Angebote deshalb auch längerfristig benötigt.

Als Folge der umfassenden Kantonalisierung der Sonderpädagogik muss nun aber verstärkt auf eine fachliche, räumliche und betriebliche Koordination der privaten Angebote mit den fünf Schulen des kantonalen HPSZ und deren Angebotsstruktur geachtet werden. Insbesondere ist mittelfristig eine bedarfsgerechtere Verteilung innerhalb des Kantons und eine bessere Erreichbarkeit der Angebote sicherzustellen. Gleichzeitig sind – unter Wahrung einer weitgehenden fachlichen und pädagogischen Freiheit – alle Synergiemöglichkeiten konsequent auszuschöpfen. Ausserkantonale Schulungen sind nur noch dann zuzulassen, wenn diese einen spezifischen Bedarf abdecken, wesentlich besser erreichbar oder kostengünstiger sind.

Angesichts der bereits beschlossenen Sparmassnahmen (u. a. Massnahmenplan 2014; RRB Nr. 2013/2281 vom 9.12.2013; KRB Nr. SGB 212/2013 vom 26.3.2014) kann keine Ausweitung der Angebote finanziert werden. Vielmehr sind bei grundsätzlich unveränderten Monatspauschalen in der Zeit 2015–2017 weitere zusätzliche Einsparungen in der Höhe von 3,5 Millionen Franken vorzunehmen (Massnahmenplan 2014; RRB Nr. 2014/863 vom 13.5.2014). Diese Vorgabe lässt sich angesichts der heute einzuhaltenden Vorgaben (z. B. Gesamtarbeitsvertrag GAV, Vorgaben Bau und Sicherheit, Lebensmittelinspektorat) nur durch einen gezielten Abbau von bisher erbrachten Leistungen (Angebotskürzung) realisieren. Angesichts dieser Veränderungen sind die entscheidenden Eckwerte der Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften beiderseitig für eine überschaubare Zeit zu sichern.

Als Mittel dazu haben sich in den letzten Jahren die Leistungsvereinbarungen (LV) bewährt. Der per 1. Januar 2014 angepasste § 5^{bis} VSG legt die LV nun auch für den Bereich der Sonderpädagogik definitiv fest. Sie wird vom VSA mit denjenigen sonderpädagogischen Institutionen, denen der Regierungsrat gemäss § 5 Absatz 3 VSG Aufgaben überträgt, ausgehandelt.

Durch die in der Ausgangslage bereits erwähnten Grundlagen sind die strategischen und quantitativen Vorgaben für die neuen LV in der Sonderpädagogik beschlossen. Die operativen Umsetzungspunkte müssen demgegenüber noch direkt durch die kantonale Aufsichtsbehörde, das VSA, ausgehandelt und festgelegt werden. Das VSA ist im Bereich Sonderpädagogik zuständig für die konzeptuelle und bedarfsgerechte Umsetzung. Sonderpädagogische Angebote haben angesichts der begrenzten Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand in ihrer Ausgestaltung grundsätzlich bedarfsgerecht, nicht jedoch zwingend auf optimalste Ausbildung ausgerichtet zu sein. Die benötigten Plätze sind durch die Schulen des kantonalen HPSZ und ergänzend durch die Angebote der privaten Trägerschaften sicherzustellen. Diese Strukturen sind konsequenterweise auch zu finanzieren.

Die LV mit den privaten Trägerschaften sind deshalb so abzuschliessen, dass die bewährte Zusammenarbeit beiderseitig verantwortungsvoll weitergeführt werden kann. Angesichts der Sparvorgaben sind bei beiden Vereinbarungspartnern – VSA und privaten Trägerschaften – alle unnötigen administrativen Abläufe und Detailregelungen konsequent zu eliminieren, insbesondere solche, die für die Entwicklung des betroffenen Kindes keinen Mehrwert erbringen. Innerhalb eines qualitativ und quantitativ vorgegebenen Rahmens sind in den LV pauschalisierte Lösungen und Finanzierungen anzustreben. Zudem sind in den LV bedarfsweise auch die Möglichkeiten zu schaffen, damit der Rück- und Umbau zur Realisierung der Sparvorgaben vorgenommen werden kann.

Die Dauer der LV ist auf vier Jahre festzulegen. Damit wird die Koordination mit den Ergebnissen aus der Einführungsphase der Speziellen Förderung (RRB Nr. 2014/836 vom 5.5.2014) ermöglicht. Die vierjährige Laufdauer entspricht auch den Leistungsvereinbarungen des VSA mit der Regelschule.

Auch im Bereich Sonderpädagogik ist zu beachten, dass den Eltern – seit dem Rückzug der Invalidenversicherung und den entsprechenden Versicherungsansprüchen – grundsätzlich kein Wahlrecht bezüglich Schulort und Form der Durchführung mehr zusteht.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 5 Absätze 2 und 3 und 99 Volksschulgesetz vom 14. September 1969¹⁾:

- 3.1 An folgende sonderpädagogische Institutionen in privater Trägerschaft werden sonderpädagogische Aufgaben übertragen:
- a. Stiftung Arkadis, Olten;
 - b. Verein Kinderheim Bachtelen, Grenchen;
 - c. Verein Blumenhaus-Buchegg;
 - d. Stiftung Solothurnisches Zentrum Oberwald, Biberist;
 - e. Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder (ZKSK), Solothurn;
 - f. Stiftung Zentrum für Sonderpädagogik Kriegstetten (ZSPK);
 - g. Verein Sonnhalde Gempen.

¹⁾ BGS 413.111.

- 3.2 Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst mit diesen Institutionen Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2015–2018 ab. Die erwähnten Vorgaben und Erwägungen sind zu berücksichtigen. Notwendige Einsparungen und mögliche Vereinfachungen sind zu realisieren und das Verfahren für die rechtzeitige Regelung der Zusammenarbeit ab 2019 ist festzulegen.
- 3.3 Mit ausserkantonalen Trägerschaften werden ab 2015 keine Leistungsvereinbarungen mehr abgeschlossen. Notwendige Platzierungen stützen sich hier im Einzelfall auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20. September 2001 (BGS 837.33).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5), AN, VEL, YJP, DK, MK
Volksschulamt (11), Wa, YK, RF, ESP, RUF, KK, AK, ms
Bau- und Justizdepartement (2)
Hochbauamt (2)
Private Trägerschaften (8), Versand durch VSA (ms)
Fachkommission Menschen mit Behinderung, Versand per E-Mail durch ASO
Aktuarin BIKUKO